



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2007

Ausgegeben zu Münster am 22. November 2007

Nr. 22

Inhalt	Seite
Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. September 2007	1125
Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung für die wissenschaftlichen Einheiten der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. April 2005 vom 01. Oktober 2007	1142
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Informatik – Anlage zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. Oktober 2007	1144
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. August 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2004 vom 05. Oktober 2007	1161
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03. September 2002 vom 05. Oktober 2007	1165
Ordnung zur Änderung der Ordnung im weiterbildenden Studium IMC-Executive Program der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Januar 2004 vom 31. Oktober 2007	1171
Satzung vom 01.10.2007 zur Änderung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.10.2002 vom 29. Oktober 2007	1175

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2007/22

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Rahmenordnung
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 10 Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen
 - § 11 Die Masterarbeit
 - § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 19 Diploma Supplement
 - § 20 Einsicht in die Studienakten
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 23 Aberkennung des Mastergrades
 - § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: fächerspezifische Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in zwei Unterrichtsfächern. Sie regelt in ihrem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Masterstudiums. In den fächerspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Fächer geregelt. Den fächerspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienpläne beigelegt, die den Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen.

Mit Zustimmung des Rektorats kann eines der Fächer an einer anderen Hochschule studiert werden, falls es an der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit den gemäß dieser Ordnung studierbaren Fächern erfordern und das Studium an der anderen Hochschule den Vorgaben dieser Prüfungsordnung sowie den sonstigen rechtlichen Bestimmungen entspricht.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen benötigten grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erlangen, wobei die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen ist.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere die im Bereich von Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Education“ verliehen. Der Grad wird von einem für mindestens eines der beiden studierten Fächer verantwortlichen Fachbereich verliehen. Die Bestimmung des zuständigen Fachbereichs erfolgt durch Erklärung der/des Studierenden.

§ 4

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer

deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in den beiden gewählten Fächern oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesem in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtsspezifischen Vorgaben entspricht. Die entsprechenden Feststellungen trifft das Zentrum für Lehrerbildung in Abstimmung mit den Fachbereichen und – bei Wahl eines der Studienschwerpunkte gemäß § 8 Abs. 2a) oder b) – dem Staatlichen Prüfungsamt.

(2) Nachzuweisen ist bei Wahl einer der Studienschwerpunkte gemäß § 8 Abs. 2 a) oder b) ferner, dass die Bewerberin/der Bewerber an einer Beratung durch das Staatliche Prüfungsamt teilgenommen hat. Die darüber vorzulegende Bescheinigung muss Auskunft geben, ob und gegebenenfalls welche Leistungen während des Masterstudiums zusätzlich zu erbringen sind, um die Gleichwertigkeit mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in dem gewählten Schwerpunkt zu sichern.

(3) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerausbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden der gewählten Fächer vorausgesetzt werden.

(4) Im Übrigen regelt die Westfälische Wilhelms-Universität den Zugang zum Masterstudium in einer besonderen Ordnung.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, an denen die Fächer im Sinne von § 8 Abs. 2 studiert werden können, zuständig. Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate die Federführung für die Gesamtorganisation. Federführend ist die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. An die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des federführenden Fachbereichs sind etwaige Widersprüche in Prüfungsverfahren zu richten. Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. Die Möglichkeit des Fachwechsels bleibt unberührt.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erledigung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in zwei Fächern gemäß § 8. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.

(3) Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die fächerspezifischen Anhänge können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die fächerspezifischen Bestimmungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Fachs erforderlich sind, verfügt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt ein Studienjahr bestehend aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand des Studiums beträgt 1800 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte, Studienfächer

(1) Das Masterstudium umfasst das Studium von zwei Fächern, ein Studium der Erziehungswissenschaft, Praxisphasen sowie – abhängig von der Wahl des Studienschwerpunkts – entweder ein didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik bei Wahl eines Schwerpunkts gemäß Abs. 2 a) oder b) oder ein Studium mit dem Schwerpunkt außerschulische Bildungsarbeit bei Wahl des Studienschwerpunkts gemäß Abs. 2 c). Die Praxisphasen werden nach Wahl der Studierenden im Zusammenhang mit Modulen der Fächer oder der Erziehungswissenschaft absolviert.

(2) Als Fächer im Sinne von Abs. 1 können studiert werden

a) bei Wahl des Studienschwerpunkts Grundschule

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Englisch
4. Musik
5. Evangelische Religionslehre
6. Katholische Religionslehre
7. Sport
8. einer der Lernbereiche Gesellschaftswissenschaften oder Naturwissenschaften

b) bei Wahl des Studienschwerpunkts Haupt-, Real- und Gesamtschule

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geographie
7. Geschichte
8. Mathematik
9. Musik
10. Niederländisch
11. Praktische Philosophie
12. Physik
13. Evangelische Religionslehre
14. Katholische Religionslehre
15. Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
16. Sport
17. Technik

c) bei Wahl des Studienschwerpunkts außerschulische Bildungsarbeit alle Fächer gemäß b).

(3) Bei der Ausgestaltung der Studienschwerpunkte gemäß Absatz 2 a) und b) ist sicherzustellen, dass schulformspezifische Fragestellungen in Erziehungswissenschaft und den Fächern Berücksichtigung finden.

(4) Bei Wahl des Studienschwerpunkts Grundschule muss eines der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik sein. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Bei Wahl beider Fächer Deutsch und Mathematik erfolgt das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer nach Wahl der/des Studierenden.

(5) Bei Wahl des Studienschwerpunkts Haupt-, Real- und Gesamtschule kann das didaktische Grundlagenstudium nur dann in Deutsch erfolgen, wenn Deutsch nicht eines der gewählten Fächer gemäß Absatz 2 b) ist, und es kann nur dann in Mathematik erfolgen, wenn Mathematik nicht eines der gewählten Fächer gemäß Abs. 2 b) ist. Bei Wahl beider Fächer Deutsch und Mathematik erfolgt das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer nach Wahl der/des Studierenden.

(6) Bei Wahl des Studienschwerpunkts außerschulische Bildungsarbeit sind neben den beiden gewählten Fächern thematisch für die außerschulische Bildungsarbeit einschlägige Module nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen zu studieren.

(7) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen in jedem Fach den Erwerb von 5 Leistungspunkten, im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik oder im Studium gemäß Absatz 4 den Erwerb von 10 Leistungspunkten, in den Praxisphasen den Erwerb von 10 Leistungspunkten, in der Erziehungswissenschaft den Erwerb von 10 Leistungspunkten und für die Masterarbeit den Erwerb von 20 Leistungspunkten voraus. Falls Praxisphasen im zulässigen Rahmen bereits in der Bachelorphase absolviert worden sind, erhöht sich das Studienvolumen im Fach, zu dem ein Praxiselement belegt worden ist, beziehungsweise in Erziehungswissenschaft um

jeweils 5 Leistungspunkte. Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaft geschrieben.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Die fächerspezifischen Bestimmungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Es führt nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen zum Erwerb von in der Regel 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten. In jedem Fach muss mindestens ein Modul, in Erziehungswissenschaft müssen mindestens zwei Module mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. In Fächern, in denen im vorangegangenen Bachelorstudium nur ein Modul mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wurde, ist mindestens ein weiteres Modul mit einer Modulabschlussprüfung abzuschließen. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

(7) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen

(1) Die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen die inneren Strukturen der Module und weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihm zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch die Anmeldung zu ihr dokumentiert. Nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung gefordert werden.

(3) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung

(4) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Studienleistungen Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Jedem Modul muss mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet sein. Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaft geschrieben. Es handelt sich um eine selbständig verfasste Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten. Die fächerspezifischen Bestimmungen können für empirische Arbeiten eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten vorsehen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich eines der beiden Fächer oder der Erziehungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5 a) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu 4, im Falle des Absatz 1 Satz 3 um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich als Textdatei einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann

jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. In Modulabschlussprüfungen gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie im Hinblick auf die Bewertung der Masterarbeit müssen die Prüferinnen/Prüfer zu Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes bestellt worden sein. In mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Soweit eine gemäß § 9 Abs. 3 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 17 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Sofern eine gemäß § 9 Abs. 3 geforderte Modulabschlussprüfung in schriftlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 17 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat

widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 11.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die fächerspezifischen Bestimmungen können den Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Masterstudiengang angerechnet werden können, begrenzen. Das Staatliche Prüfungsamt kann beratend mitwirken.

(4 a) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin / der Dekan/ das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(6) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der fächerspezifischen Bestimmungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen die in § 8 Abs. 3 bestimmten Punktwerte erreicht worden sind.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Fächerspezifische Bestimmungen können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung eingesetzt werden können. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt nicht bestanden. Abweichend von Satz 4 können fächerspezifische Bestimmungen vorsehen, dass Module dann endgültig nicht bestanden sind, wenn sich nach Ausschöpfung der für die prüfungsrelevanten Leistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 17 Abs. 2 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 5 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(1 a) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens 1 Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens 8 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(1 b) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistungen angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der prüfungsrelevanten Leistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module jedes der beiden Fächer, aus der Note der Module des didaktischen Grundlagenstudiums und aus der Note der Module der Erziehungswissenschaft wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) In die Gesamtnote gehen die Noten der beiden Fächer, die Note des Studiums des didaktischen Grundlagenstudiums, die Note des Studiums der Erziehungswissenschaft und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Noten der beiden Fächer, die Note des didaktischen Grundlagenstudiums, die Note des Studiums der Erziehungswissenschaft und die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende

hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Juli 2007.

Münster, den 10. September 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. September 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Evaluationsordnung
für die wissenschaftlichen Einheiten
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. April 2005
vom 01. Oktober 2007**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni 3/2002) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Die Evaluationsordnung für die wissenschaftlichen Einheiten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06. April 2005 (AB Uni 2005/4) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Fragebögen zur studentischen Veranstaltungskritik enthalten vom Lenkungsausschuss vorgegebene verbindliche Kernfragen. Die evaluierte Einheit kann die Fragebögen durch zusätzliche Fragen erweitern. Die Einzelheiten werden durch den Lenkungsausschuss für Evaluation unter Beachtung der Richtlinien zum Datenschutz nach § 15 bestimmt.“
 2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik werden den Lehrenden und Studierenden im Intranet der WWU zugänglich gemacht.“
 3. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, Mitglieder der Evaluationseinheit vertraulich zu befragen und wissenschaftliche Einrichtungen nach Ankündigung zu besichtigen, sofern dies für die Durchführung der Evaluation und zur Erreichung der Ziele der Evaluation nach § 1 erforderlich ist.“
 4. Nach § 14 wird folgender § 15 neu eingefügt:
„§ 15 Richtlinien zum Datenschutz bei der Lehrevaluation
Die Richtlinien zum Datenschutz bei der Lehrevaluation enthalten Vorgaben und Vorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei Erhebung, Verarbeitung und Löschung. Sie sind Bestandteil dieser Ordnung.“
 5. Der bisherige § 15 wird zu § 16.
 6. Der bisherige § 16 wird zu § 17.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Januar 2006.

Münster, den 01. Oktober 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Oktober 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DAS FACH INFORMATIK

Anlage zur Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 1	Studieninhalte	2
§ 2	Studienbeginn	2
§ 3	Lehr- und Lernformen	2
§ 4	Studienverlauf	3
§ 5	Studiennachweise und Prüfungen	4
§ 6	Bachelorarbeit	4
§ 7	Gesamtnote	4
	Anhang 1: Besondere Bestimmungen für die Studienjahre 2005/06 und 2006/07	5
	Anhang 2: Modulbeschreibungen	6
	Modul Einführung in die Informatik	6
	Modul Theoretische Grundlagen der Informatik	8
	Modul Praktische Grundlagen der Informatik	10
	Modul Softwarepraktikum	12
	Modul Systemstrukturen	14
	Modul Bachelorarbeit	16

§1 Studieninhalte

Das Studium des Fachs Informatik umfasst die folgenden Module:

- **Einführung in die Informatik** mit den Vorlesungen *Informatik 1* und *Informatik 2* (20 LP).
- **Theoretische Grundlagen der Informatik** mit den Vorlesungen *Diskrete Strukturen* und *Theoretische Informatik* (15 LP).
- **Praktische Grundlagen der Informatik** mit den Vorlesungen *Softwareentwicklung* und *Datenbanken* (15 LP).
- **Softwarepraktikum** (10 LP).
- **Systemstrukturen** mit den Vorlesungen *Rechnerstrukturen* und *Betriebssysteme* (15 LP).
- **Bachelorarbeit** (10 LP). (Die Bachelorarbeit kann wahlweise im Fach Informatik oder im zweiten Studienfach geschrieben werden.)

§2 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§3 Lehr- und Lernformen

1. Die wesentliche Vermittlungsform des Studiengangs ist die der Vorlesung mit integrierten Übungen. Dabei werden in der Vorlesung die grundlegenden Inhalte und Kenntnisse zu einem Thema vermittelt. Begleitend finden wöchentlich Übungen statt, in denen die Studierenden unter Anleitung eines Tutors/einer Tutorin den Stoff rekapitulieren, diskutieren und vertiefen. Zusätzlich dazu sind (in der Regel wöchentlich ausgegebene) Übungsaufgaben zu bearbeiten, die von den Studierenden in Kleinstgruppen mit zwei oder drei Teilnehmern/Teilnehmerinnen gelöst werden. Die Lösungen sind in schriftlicher Form einzureichen.
2. Im Softwarepraktikum wird über einen Zeitraum von etwa sechs Wochen in den Semesterferien die kooperative Erstellung von Software in Teams aus jeweils etwa sechs Studierenden erlernt.

§4 Studienverlauf

Ein möglicher Ablauf des Studiums ist nachfolgend dargestellt. Je nach dem zweiten Studienfach kann es davon auch größere Abweichungen geben. (Die in den Modulbeschreibungen genannten Zuordnungen der Veranstaltungen zu einzelnen Semestern sind nicht verbindlich.)

Das in der vorlesungsfreien Zeit liegende Softwarepraktikum ist hier jeweils zur Hälfte dem Winter- und Sommersemester zugerechnet.

Sem.	Veranstaltung	Informatik	BA	Zweifach	Allgemeine Studien	LP
1	Informatik 1 Zweifach Allgemeine Studien	10		10	10	30
2	Informatik 2 Diskrete Strukturen Zweifach	10 5		15		30
3	Theoretische Informatik Softwareentwicklung Zweifach Softwarepraktikum (1/2)	10 7.5 5		10		32.5
4	Softwarepraktikum (1/2) Datenbanken Rechnerstrukturen Zweifach	5 7.5 7.5		15		35
5	Betriebssysteme Zweifach Allgemeine Studien	7.5		15	5	27.5
6	Bachelorarbeit Zweifach Allgemeine Studien		10	10	5	25
Summe		75	10	75	20	180

§5 Studiennachweise und Prüfungen

1. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
2. Das Modul Softwarepraktikum wird benotet, die Note geht nicht in Gesamtnote ein.
3. Zum Modul Systemstrukturen wird eine vierstündige Abschlussklausur angeboten, die sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls erstreckt. Diese Klausur ist eine staatsexamensäquivalente Modulabschlussklausur im Sinne von §8 (2), Satz 4 und 5 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster innerhalb des Zweifach-Modells. Die Note dieser Klausur ist die Modulnote.

§6 Bachelorarbeit

1. Die Studierenden können wählen, ob sie die Bachelorarbeit im Fach Informatik oder im anderen Fach schreiben.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens drei Modulen.
3. Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Informatik ist beim Prüfungssekretariat unter Angabe des Themas zu beantragen. Die Festlegung des Themas erfolgt in Absprache mit einem Dozenten bzw. einer Dozentin des Instituts für Informatik. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen.

§7 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Einzelnoten der Module, mit Ausnahme des Moduls Softwarepraktikum, dessen Note nicht einbezogen wird. Bei der Mittelung werden die Einzelnoten entsprechend dem Umfang (in Leistungspunkten) der Module gewichtet.

Anhang 1

Besondere Bestimmungen für die Studienjahre 2005/06 und 2006/07

Für Studierende, die das Studium des Fachs Informatik im Rahmen des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster im Wintersemester 2005/06 oder im Wintersemester 2006/07 aufgenommen haben, gilt folgende Regelung:

1. Im Modul Theoretische Informatik kann die Vorlesung Diskrete Strukturen durch eine andere einführende Vorlesung aus dem Gebiet der Theoretischen Informatik bzw. ihrer mathematischen Grundlagen oder durch ein entsprechendes Proseminar ersetzt werden. Diese Veranstaltung ist mit einer benoteten Klausur bzw. im Fall eines Proseminars mit einer Note abzuschließen.
2. Die Modulnote ergibt sich im Verhältnis der Leistungspunkte aus den beiden in den Veranstaltungen des Moduls erzielten Einzelnoten.

Anhang 2
Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung _____	Einführung in die Informatik
Status _____	Pflichtmodul.
Modulverantwortliche _____	Die jeweiligen Dozenten und der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik.
Modulbestandteile _____	Vorlesung Informatik 1 (4 SWS). Übungen zur Informatik 1 (2 SWS). Vorlesung Informatik 2 (4 SWS). Übungen zur Informatik 2 (2 SWS).
Semester _____	Die Veranstaltungen sollten im 1. und 2. Semester besucht werden.
Leistungs-/Zeitaufwand _____	20 LP, 600 h (200 h Präsenzstudium, 400 h Selbststudium).
Turnus _____	Jährlich, Beginn im Wintersemester.
Lernziele/Kompetenzen _____	Ziel des Moduls ist der Erwerb der Fähigkeiten, <ul style="list-style-type: none"> - mit den in der Informatik gebräuchlichen Abstraktions- und Formalisierungsmechanismen umzugehen, - Programme in höheren Programmiersprachen zu entwickeln, - Algorithmen und Datenstrukturen zu entwerfen, zu implementieren und bzgl. des Ressourcenverbrauchs zu analysieren.
Inhalte _____	Die folgenden Themen werden behandelt: <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über das Fach Informatik - Einführung in wichtige Grundbegriffe und Denkweisen der Informatik

- Einführung in eine funktionale und eine objektorientierte Programmiersprache
- Repräsentation, Struktur und Interpretation von Rechenvorschriften
- Systeme und ihre Beschreibung
- Abstrakte Datentypen und Datenstrukturen
- Design und Analyse von Algorithmen
- Grundbegriffe der Berechenbarkeit und Komplexität
- Suchen und Sortieren
- Listenstrukturen
- Bäume und Graphen
- Adressberechnungsverfahren

Studienleistungen _____

Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren in Informatik 1 und 2.

Im Anschluss an die Vorlesung Informatik 1 wird eine zwei-stündige unbenotete Klausur geschrieben. Das Bestehen dieser Klausur ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.

Prüfungsleistungen _____

Im Anschluss an die Vorlesung Informatik 2 wird eine zwei-stündige benotete Modulabschlussklausur geschrieben. Die Note dieser Klausur ist die Modulnote.

Modulbezeichnung _____	Theoretische Grundlagen der Informatik
Status _____	Pflichtmodul.
Modulverantwortliche _____	Die jeweiligen Dozenten und der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik.
Modulbestandteile _____	Vorlesung Theoretische Informatik (4 SWS). Übungen zur Vorlesung Theoretische Informatik (2 SWS). Vorlesung Diskrete Strukturen (2 SWS). Übungen zur Vorlesung Diskrete Strukturen (2 SWS).
Semester _____	Die Veranstaltungen sollten im 2. und 3. Semester besucht werden.
Leistungs-/Zeitaufwand _____	Theoretische Informatik: 10 LP, 300 h (100 h Präsenzstudium, 200 h Selbststudium). Diskrete Strukturen: 5 LP, 150 h (50 h Präsenzstudium, 100 h Selbststudium).
Voraussetzungen _____	Das Modul Einführung in die Informatik wird als bekannt vorausgesetzt.
Turnus _____	Jährlich, Diskrete Strukturen im Sommersemester, Theoretische Informatik im Wintersemester.
Lernziele/Kompetenzen _____	Ziel des Moduls ist die Erlangung der Fähigkeiten, – grundlegende mathematische Formalismen der Informatik zu verwenden – formale Begriffe und Methoden handzuhaben, die für die Beurteilung von Möglichkeiten und Grenzen des Computereinsatzes wichtig sind – Syntax und Semantik von Programmiersprachen exakt zu beschreiben und solche Beschreibungen zu verstehen – grundlegende Begriffe und Methoden der Graphentheorie zu verwenden, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung bei Datenstrukturen

Inhalte	<p>Das Modul vermittelt eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Informatik. Behandelt werden unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none">– Logische Propädeutik– Mengenlehre– Zwei- und mehrstellige Relationen– Graphen– Information und Codierung– Maschinenmodelle– Automatentheorie– Formale Sprachen– Berechenbarkeit– Komplexitätsklassen
Studienleistungen	<p>Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren.</p>
Prüfungsleistungen	<p>Im Anschluss an die Vorlesung Diskrete Strukturen wird eine einstündige benotete Abschlussklausur geschrieben. Im Anschluss an die Vorlesung Theoretische Informatik wird eine zweistündige benotete Abschlussklausur geschrieben. Die Modulnote ergibt sich aus den Klausurnoten, wobei die Note zur Theoretischen Informatik dem Verhältnis der Leistungspunkte entsprechend doppelt gewichtet wird.</p>

Modulbezeichnung _____	Praktische Grundlagen der Informatik
Status _____	Pflichtmodul.
Modulverantwortliche _____	Die jeweiligen Dozenten und der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik.
Modulbestandteile _____	Vorlesung Softwareentwicklung (3 SWS). Übungen zur Vorlesung Softwareentwicklung (2 SWS). Vorlesung Datenbanken (3 SWS). Übungen zur Vorlesung Datenbanken (2 SWS).
Semester _____	Die Veranstaltungen sollten im 3. und 4. Semester besucht werden.
Leistungs-/Zeitaufwand _____	15 LP, 450 h (150 h Präsenzstudium, 300 h Selbststudium).
Voraussetzungen _____	Das Modul Einführung in die Informatik wird als bekannt vorausgesetzt.
Turnus _____	Jährlich, Softwareentwicklung im Wintersemester, Datenbanken im Sommersemester.
Lernziele/Kompetenzen _____	Ziel des Moduls ist die Erlangung der Fähigkeiten, <ul style="list-style-type: none"> - ein Entity-Relationship-Modell aus Fakten der realen Welt abzuleiten - ein gegebenes Entity-Relationship-Modell in entsprechende Strukturen der behandelten Datenbankmodelle transformieren und die Qualität des Ergebnisses zu beurteilen - Datendefinitions- und Datenmanipulationssprachen der behandelten Datenbanksysteme und -modelle zu benutzen - interne Strukturen von Datenbanken zu beurteilen - XML und zugehörige Technologien zu benutzen - die Aufgaben und mögliche Vorgehensweisen in der Planungs-, Analyse- und Entwurfsphase der Softwareentwicklung zu kennen und zu beherrschen

- die wesentlichen Basistechniken der Softwareentwicklung anzuwenden und
- wichtige Prozessmodelle zu verstehen und hinsichtlich der Einsetzbarkeit in einem konkreten Projekt einschätzen zu können

Inhalte_____

Das Modul soll eine Einführung in die Bereiche Datenbanken und Softwareentwicklung geben. Behandelt werden unter anderem:

- Struktur von Datenbanksystemen
- Datenbankmodelle
- Datendefinitionssprachen und Datenmanipulationssprachen, insbesondere SQL
- Datenbankentwurf
- XML
- Phasen der Softwareentwicklung, insbesondere Planungs-, Analyse- und Entwurfsphase
- Basistechniken, insbesondere aus der UML
- Prozessmodelle
- Entwurfsmuster
- Validation und Verifikation

Studienleistungen_____

Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren.

Prüfungsleistungen_____

Zu beiden Vorlesungen wird jeweils eine zweistündige benotete Klausur geschrieben. Die Gesamtnote für das Modul ist das gerundete arithmetische Mittel der Noten der beiden Klausuren.

Modulbezeichnung _____	Softwarepraktikum
Status _____	Pflichtmodul.
Modulverantwortliche _____	Der jeweilige Dozent und der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik.
Modulbestandteile _____	Ein Softwarepraktikum als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit; mit begleitender Vorlesung.
Semester _____	Die Veranstaltung sollte in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester besucht werden.
Leistungs-/Zeitaufwand _____	10 LP, 300 h (240 h Präsenzstudium, 60 h Selbststudium).
Voraussetzungen _____	Das Modul Einführung in die Informatik und die Vorlesung Softwareentwicklung aus dem Modul Praktische Grundlagen der Informatik werden als bekannt vorausgesetzt.
Turnus _____	Das Modul wird jährlich nach dem Wintersemester angeboten.
Lernziele/Kompetenzen _____	Vertiefung der Programmierkenntnisse, praktischer Einsatz von Methoden und Verfahren aus der Softwaretechnik im Rahmen eines kleineren Projekts, Benutzung von Werkzeugen, die in den einzelnen Software-Entwicklungsphasen eingesetzt werden, Sammeln von Erfahrungen in der Projektarbeit. Arbeit im Team mit selbstbestimmter Einflussnahme auf die Vorgänge der Arbeitsteilung und der Präzisierung von Aufgabenstellungen, verbunden mit der Übernahme der Verantwortung für wesentliche Teile der Entwicklung. Erlernen der fachspezifischen Diskussion als gleichberechtigter Diskussionspartner in einem Team.
Inhalte _____	In kleinen Gruppen wird eine etwas umfangreichere Programmieraufgabe in einer objektorientierten Programmiersprache bearbeitet. Dazu gehören Einarbeitung, Analyse, Entwurf, Implementierung, Test, Dokumentation und Vorstellung der Ergebnisse.

Der Umfang der zu bearbeitenden Aufgabe liegt dabei deutlich über dem, was im Rahmen des Moduls Einführung in die Informatik behandelt wird.

Prüfungsleistungen.....

Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist die Lösung der gestellten Praktikumsaufgabe erforderlich. Die Praktikumsaufgabe wird benotet und diese Note bildet zugleich die Modulnote. Die Modulnote wird bei der Ermittlung der Gesamtnote des Studiengangs nicht berücksichtigt.

Modulbezeichnung _____	Systemstrukturen
Status _____	Pflichtmodul.
Modulverantwortliche _____	Die jeweiligen Dozenten und der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik.
Modulbestandteile _____	Vorlesung Rechnerstrukturen (3 SWS). Übungen zur Vorlesung Rechnerstrukturen (2 SWS). Vorlesung Betriebssysteme (3 SWS). Übungen zur Vorlesung Betriebssysteme (2 SWS).
Semester _____	Die Veranstaltungen sollten im 4. und 5. Semester besucht werden.
Leistungs-/Zeitaufwand _____	15 LP, 450 h (150 h Präsenzstudium, 300 h Selbststudium).
Voraussetzungen _____	Das Modul Einführung in die Informatik wird als bekannt vorausgesetzt.
Turnus _____	Jährlich, Rechnerstrukturen im Sommersemester, Betriebssysteme im Wintersemester.
Lernziele/Kompetenzen _____	Ziel des Moduls ist die Erlangung der Fähigkeiten, <ul style="list-style-type: none"> - Rechnerhardware kompetent zu beurteilen - einfache Assemblerprogramme zu schreiben - den Entwurfsprozess von Hardware prinzipiell zu verstehen und an Beispielen nachzuvollziehen - die Struktur und Funktionsweise moderner Betriebssysteme zu verstehen - einfache C-Programme zur Realisierung wesentlicher Systemaufgaben zu schreiben - die zukünftigen Entwicklungen in Betriebssystemen kompetent zu beurteilen.

Inhalte

Das Modul soll eine Einführung in die Grundlagen von Hardware und hardwarenaher Software geben. Es soll vermittelt werden, wie die im Modul Einführung in die Informatik auf Algorithmen- und Programmiersprachen-Ebene behandelten Abläufe in einem Rechner realisiert werden und wie Hardware und Betriebssoftware dabei zusammenwirken.

Rechnerstrukturen:

- Schichtenmodell der Rechnerarchitektur
- Darstellung und Verarbeitung von Information, Computerarithmetik
- Komponenten eines Rechnersystems: Prozessoren, Speicherhierarchie, Bussystem, I/O-Geräte, Interruptsystem, ...
- Assemblerebene
- Prozessoraufbau, Pipelining
- Ebene der digitalen Logik

Betriebssysteme:

- Typische Struktur eines Betriebssystems
- Prozesse und Prozessinteraktion
- Betrieb von Geräten
- Speicherverwaltung und virtueller Speicher
- Dateiverwaltung
- Sicherheitsaspekte

Studienleistungen

Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren. Zu beiden Vorlesungen wird jeweils eine zweistündige unbenotete Klausur geschrieben. Das Bestehen dieser Klausuren ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.

Prüfungsleistungen

Zusätzlich zu den unbenoteten Klausuren wird eine vierstündige benotete Klausur geschrieben, die sich auf den gesamten Inhalt des Moduls erstreckt. Diese Klausur ist eine staatsexamensäquivalente Modulabschlussklausur im Sinne von § 8 (2), Satz 4 und 5 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster innerhalb des Zwei-Fach-Modells. Die Note dieser Klausur ist die Modulnote.

Modulbezeichnung _____	Bachelorarbeit
Status_____	Wahlpflichtmodul.
Modulverantwortlicher_____	Der jeweilige Betreuer der Bachelorarbeit.
Modulbestandteile_____	Anfertigung der Examensarbeit.
Semester_____	6. Semester.
Leistungs-/Zeitaufwand_____	10 LP, 300 h.
Voraussetzungen_____	Der/die Studierende muss mindestens drei Module erfolgreich abgeschlossen haben.
Turnus_____	Bei Bedarf, in Absprache mit einem der Dozenten des Instituts für Informatik.
Lernziele/Kompetenzen_____	Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse umfassend, sachgerecht, kompetent und klar darzustellen.
Inhalte_____	Der Inhalt der Bachelorarbeit muss mit dem Themensteller der Arbeit (in der Regel ein Dozent oder eine Dozentin des Instituts für Informatik) abgesprochen werden.
Studien-/Prüfungsleistungen_____	Anfertigung der Bachelorarbeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 19. April 2006 und des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 16. August 2007.

Münster, den 05. Oktober 2007

Die Rektorin

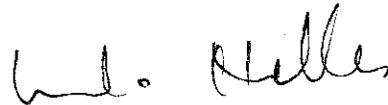


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Oktober 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftschemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. August 2001 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2004
vom 05. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2004 (AB Uni 6/04), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 22. November 2005 (AB Uni 15/05), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Zum Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie kann nicht zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang Wirtschaftschemie die Diplomvor- oder Diplomprüfung oder die Bachelor- oder Masterprüfung oder in einem chemischen oder betriebswirtschaftlichen Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Ferner kann nicht zugelassen werden, wer in einem Diplomstudiengang Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Fachprüfung Anorganische Chemie oder die Fachprüfung Organische Chemie der Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat."

2. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Studienzeiten, Studienleistungen, bestandene Prüfungsleistungen und die bestandene Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, wenn die bis zur Diplomvorprüfung vermittelten Kenntnisse im Bereich Chemie den gleichen Umfang aufweisen wie diejenigen Kenntnisse, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität bis zum Vordiplom im Studiengang Wirtschaftschemie vermittelt werden ; Studienzeiten, Studienleistungen, bestandene Prüfungsleistungen und die bestandene Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind; nichtbestandene Prüfungsleistungen und die nichtbestandene Diplomvorprüfung aus einem dieser Studiengänge werden angerechnet, soweit der Prüfung keine Anforderungen zugrunde gelegen haben, welche die Anforderungen im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Münster deutlich übersteigen."

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Studienzeiten, Studienleistungen sowie bestandene Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, insbesondere solchen der Wirtschaftswissenschaften, an Hochschulen in Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; nichtbestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit der Prüfung keine Anforderungen zugrunde gelegen haben, welche die Anforderungen im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Münster deutlich übersteigen oder gegenüber diesen Anforderungen grundsätzlich andersartig sind."

4. § 13 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplomvor- oder Bachelorprüfung in einem Studiengang Wirtschaftschemie oder in einem chemischen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren anhängig ist (falls die Frage mit "ja" zu beantworten ist, sind ein Zeugnis oder eine Prüfungsbescheinigung vorzulegen),"

5. § 14 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Kandidatin/der Kandidat die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie endgültig nicht bestanden hat; die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie ist auch dann als endgültig nicht bestanden anzusehen, wenn bereits in mindestens einem Fach, das Gegenstand der Diplomvorprüfung ist, drei erfolglose Prüfungsversuche unternommen wurden, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 oder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 anzurechnen sind."

6. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nichtbestandene Fachprüfungen im selben Fach an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sind nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 Satz 1 oder § 8 Abs. 2 Satz 1 als Wiederholungsversuche anzurechnen.“

7. § 19 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplom- oder Masterprüfung in einem Studiengang Wirtschaftschemie, eine Fachprüfung Anorganische Chemie oder eine Fachprüfung Organische Chemie im Rahmen der Diplomprüfung in einem Diplomstudiengang Chemie oder eine Diplomvorprüfung oder eine Bachelorprüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren anhängig ist (falls die Frage mit "ja" zu beantworten ist, sind ein Zeugnis oder eine Prüfungsbescheinigung vorzulegen),"

8. § 19 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) zur Fachprüfung in Anorganischer Chemie ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Vorlesung Spezielle Anorganische Chemie I mit Anorganisch-Chemischem Praktikum für Fortgeschrittene“ und je ein Teilnahmenachweis zu den Forschungspraktika I und II der Anorganischen Chemie, bzw. für Studierende, die ab dem WS 2006/2007 die Fortgeschrittenenausbildung in Anorganischer Chemie absolvieren: ein Leistungsnachweis zu den drei Pflichtvorlesungen in Anorganischer Chemie, ein Teilnahmenachweis für das Anorganisch-chemische Praktikum für

Fortgeschrittene einschließlich des Seminars „Moderne Anorganische Chemie“ und ein Teilnahmenachweis am „Forschungspraktikum Anorganische Chemie“

9. An § 19 Abs. 6 wird der folgende Satz 2 angehängt:

„§ 14 Abs. 2 Nr. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulassung zu versagen ist, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie endgültig nicht bestanden hat; die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie ist auch dann als endgültig nicht bestanden anzusehen, wenn im Fach Anorganische Chemie oder im Fach Organische Chemie bereits drei gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 oder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 anzurechnende erfolglose Prüfungsversuche oder in einem anderen Fach, das Gegenstand der Diplomprüfung ist, oder in der Diplomarbeit bereits zwei, bei entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 2 drei, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 oder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 anzurechnende erfolglose Prüfungsversuche unternommen wurden.“

10. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem Fach, das Gegenstand der Diplomprüfung ist, oder in der Diplomarbeit auch der letzte gemäß §§ 26 und 27 zur Verfügung stehende Prüfungsversuch erfolglos geblieben ist. Nichtbestandene Fachprüfungen im selben Fach an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sind nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 1 als Wiederholungsversuche anzurechnen.“

11. An § 34 wird der folgende Abs. 3 angehängt:

„(3) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und die chemischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie werden gemeinsam mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Chemie durchgeführt. Von dem Zeitpunkt an, in dem die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Chemie auf eine Bachelor-/Masterstruktur umgestellt werden, stehen auch für die Studierenden des Diplomstudiengangs Wirtschaftschemie im Grundstudium und im chemischen Teil des Hauptstudiums nur noch die entsprechenden Lehrangebote des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs Chemie zur Verfügung. Welche Leistungs- und Teilnahmenachweise dann an die Stelle der in dieser Diplomprüfungsordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und zur Fachprüfung Chemie im Rahmen der Diplomprüfung vorgeschriebenen Leistungs- und Teilnahmenachweise treten, ergibt sich aus einer Äquivalenzliste, welche der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Anhang II beigelegt ist. Sollte das tatsächliche Lehrangebot eines Bachelor- oder Masterstudiengangs Chemie von dem der Äquivalenzliste zugrundegelegten Lehrangebot abweichen, so kann der Fachbereichsrat die dadurch notwendig werdenden Anpassungen der Äquivalenzliste beschließen; die Entscheidung ist durch Aushang gemäß § 7 Abs. 4 bekanntzumachen und soll auch auf den Internetseiten des Fachbereichs Chemie und Pharmazie und des Prüfungsamts der Fachbereiche der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht werden. Eine entsprechende Änderungsordnung der Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster veröffentlicht.“

Artikel 2

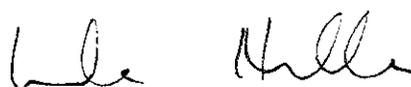
(1) Diese Änderungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Auf Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Münster eingeschrieben worden sind, finden die Vorschriften in Artikel 1 Nrn. 1 bis 7, 9 und 10 keine Anwendung, soweit sie eine Schlechterstellung gegenüber den bisherigen Vorschriften bedeuten würden.

(2) Der in Artikel 1 Nr. 11 genannte Zeitpunkt der Umstellung der Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Chemie auf eine Bachelor-/Masterstruktur ergibt sich aus den für den Diplomstudiengang Chemie bzw. die ihn ersetzenden Bachelor- und Masterstudiengänge noch zu erlassenden und bekanntzumachenden Ordnungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 15. November 2006 und des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 14. September 2007.

Münster, den 05. Oktober 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Oktober 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03. September 2002
vom 05. Oktober 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 3. September 2002 (AB Uni 11/02), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 3. Mai 2004 (AB Uni 5/04), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 17 wird § 17 Abs. 1.

2. An § 17 wird der folgende Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und die chemischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie werden gemeinsam mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Chemie durchgeführt. Von dem Zeitpunkt an, in dem die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Chemie auf eine Bachelor-/Masterstruktur umgestellt werden, stehen auch für die Studierenden des Diplomstudiengangs Wirtschaftschemie im Grundstudium und im chemischen Teil des Hauptstudiums nur noch die entsprechenden Lehrangebote des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs Chemie zur Verfügung. Welche Lehrveranstaltungen, die im Studienverlaufsplan (Anhang I) für das Grundstudium und für den chemischen Teil des Hauptstudiums vorgesehen sind, dann durch welche Lehrangebote des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs Chemie ersetzt werden, ergibt sich aus der als Anhang II dieser Studienordnung beigelegten Äquivalenzliste. Sollte das tatsächliche Lehrangebot eines Bachelor- oder Masterstudiengangs Chemie von dem der Äquivalenzliste zugrundegelegten Lehrangebot abweichen, so kann der Fachbereichsrat die dadurch notwendig werdenden Anpassungen der Äquivalenzliste beschließen; die Entscheidung ist durch Aushang gemäß § 7 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bekanntzumachen und soll auch auf den Internetseiten des Fachbereichs Chemie und Pharmazie und des Prüfungsamts der Fachbereiche der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht werden. Eine entsprechende Änderungsordnung der Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster veröffentlicht.“

3. Der bisherige Anhang zur Studienordnung (Studienverlaufsplan) wird Anhang I.

4. Nr. 5.1 des Anhangs I (Studienverlaufsplan) erhält folgende Fassung:

- „5.1 Wahlweise Spezialisierung auf anorganische oder organische Chemie; für 25V bzw die Inhalte dieses Studienteils und die insoweit zu erbringenden Leistungs- 24V“ und Teilnahmenachweise gelten die Regelungen des der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie beigefügten Studienverlaufplans zum Block Anorganische Chemie bzw. zum Block Organische Chemie im 5. Semester entsprechend

5. Die Studienordnung erhält folgenden Anhang II:

„Anhang II

**Äquivalenz Diplomstudiengang Chemie (Wirtschaftschemie)
zu Bachelor of Science/Master-Chemie**

Die nachfolgende Übersicht enthält links die Lehrveranstaltungen der Diplomstudiengänge und rechts die nach Umstellung des Diplomstudiengangs Chemie in eine Bachelor-/Masterstruktur (Bachelor of Science, Master Chemie) zu studierenden Äquivalente aus den Studiengängen Bachelor of Science, Fachrichtung Chemie, und Master Chemie. „LN“ bedeutet dabei, dass der im entsprechenden Modul vorgesehene Leistungsnachweis zu erbringen ist, „separater LN“ bedeutet, dass nicht das ganze genannte Modul, sondern die näher bezeichneten Teile daraus zu studieren sind und der Leistungsnachweis für die Studierenden der Diplomstudiengänge sich von den Modulprüfungen der Bachelor of Science (Chemie)- und Master Chemie Studiengänge unterscheidet.

	<u>Diplomstudiengang Chemie (Wirtschaftschemie)</u>	<u>Äquivalente aus den Studiengängen Bachelor of Science Chemie und Master Chemie</u>
1. Semester (Wintersemester)		
1.1	Vorlesung „Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zur Vorle- sung Allgemeine Chemie“ 5 V + 3 Ü LN	aus BSc-Modul „Allgemeine Chemie“ VL 4 + SE 3 + Ü 2 separater LN
1.2	Einführungspraktikum „Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zum Einführungspraktikum Allgemeine Chemie“ 2 Ü + 10 P LN	aus BSc-Modul „Allgemeine Chemie“ PR 8 separater LN
1.3	Vorlesung „Experimentalphysik I für Naturwissenschaftler“ 4 V LN	wie bisher (zusammen mit 2.5) LN
1.4	Vorlesung „Einführung in die mathe- matische Behandlung naturwissen- schaftlicher Probleme I“ 2V + 2 Ü LN	Mathematische Methoden für Naturwissen- schaftler (VL 3 + SE 2) LN
1.5	Vorlesung „Analytische Chemie I“ 2 V	zusammen mit 2.3 und 2.4

2. Semester (Sommersemester)		
2.1	Vorlesung "Anorganische Chemie" 3 V	aus BSc-Modul „Grundlagen der Anorganischen Chemie“: Anorganische Chemie I VL 6 + SE 2
2.2	"Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum" mit "Theoretischen Übungen zum Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum" 2 Ü + 12 P LN	aus BSc-Modul „Grundlagen der Anorganischen Chemie“: Anorganische Chemie I PR 6 LN (über 2.1 und 2.2)
2.3	Vorlesung "Analytische Chemie II" 1 V	aus BSc-Modul "Moderne Analytische Methoden (Instrumentelle Analytik)" VL 4 + SE 1
2.4	"Quantitativ-Analytisches Praktikum" mit "Theoretischen Übungen zum Quantitativ-Analytischen Praktikum" 2 Ü + 10 P LN	aus BSc-Modul "Moderne Analytische Methoden (Instrumentelle Analytik)" PR 5 separater LN
2.5	Vorlesung "Experimentalphysik II für Naturwissenschaftler" 4 V + LN	wie bisher (siehe 1.3) LN
2.6	"Experimentelle Übungen in Physik" (Physikalisches Praktikum für Chemiker) 2 P TN	wie bisher TN

3. Semester (Wintersemester)		
3.1	Vorlesung im "Integrierter Kurs Physikalische Chemie" mit Übungen zur Vorlesung im "Integrierten Kurs Physikalische Chemie" 6 V + 4 Ü LN	aus BSc-Modul Physikalische Chemie: „Physikalische Chemie I“ (Thermodynamik) VL 4 + SE 2 separater LN
3.2	"Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum" 10 P LN	aus BSc-Modul „Physikalische Chemie: Physikalische Chemie I“ (Thermodynamik) PR 8 separater LN
3.3	Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II" mit Übungen zur Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II" 2 V + 2 Ü LN	aus BSc-Modul „Theoretische Grundlagen der Chemie“: Mathematische Methoden der Quantenmechanik VL 1 + SE 1 separater LN

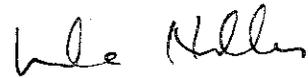
4. Semester (Sommersemester)		
4.1	Experimentalvorlesung "Organische Chemie" 4V LN	aus BSc-Modul „Grundlagen der Organischen Chemie“: Organische Chemie I und II VL 8 separater LN
4.2	Vorlesung zum "Organisch-Chemischen Grundpraktikum" mit Übungen und "Organisch-Chemisches Grundpraktikum" 3 V + 2 Ü + 15 P LN	aus BSc-Modul „Grundlagen der Organischen Chemie“: Organische Chemie I und II PR 10 separater LN
4.3	Vorlesung "Einführung in die Biochemie I: Zellstruktur und Aufbau der Biomoleküle" 1 V	aus BSc-Modul „Biochemie und Biophysikalische Chemie“: Biochemie VL 4
4.4	Vorlesung "Einführung in die Biochemie II: Grundlagen des Stoffwechsels" 1 V	Zusammen mit 4.3
4.5	Vorlesung "Toxikologie und Rechtskunde, Teil 1" 1 V	aus BSc-Modul „Toxikologie/Rechtskunde“: Toxikologie VL 1

5. Semester (Wintersemester), falls Fachprüfung in Organischer Chemie abgelegt werden soll		
5.1	Block Organische Chemie (24 SWS) Pflichtveranstaltungen der Organischen Chemie "Spezielle Organische Chemie I" 2 V "Physikalische Methoden der Organischen Chemie" und "Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene" 3 V + 1 Ü + 1 S + 5 P LN "Spezielle Organische Chemie II" 2 V Wahlpflichtveranstaltungen der Organischen Chemie (WPF-OC): Forschungspraktikum Organische Chemie 10 P TN	Aus BSc-Modul „Moderne Synthesechemie“: Organische Chemie III VL 3 + PR 8 separater LN Aus Masterstudiengang Chemie Modul „Organische Chemie“ VL 2 + PR 6 TN
5.2	"Vorlesung Toxikologie und Rechtskunde, Teil II" 1 V	aus BSc-Modul „Toxikologie/Rechtskunde“: Rechtskunde“ VL 1

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Oktober 2007

Die Rektorin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ursula Nelles', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung im weiterbildenden Studium
IMC-Executive Program
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Januar 2004
vom 31. Oktober 2007**

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Studium IMC-Executive Program der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. Januar 2004 (AB Uni 2004/2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr. Diese Zeit schließt die Abschlussprüfung ein. Das Studium hat ein Volumen von insgesamt etwa 1760 Stunden. Es gliedert sich nach Maßgabe des Anhangs in ein Web-basiertes Grundstudium von 450 Stunden, ein Web-basiertes Aufbaustudium von 480 Stunden, ein anatomisch-operatives Praktikum von 104 Stunden, ein klinisches Praktikum von 156 Stunden, eine Masterarbeit von 450 Stunden jeweils inklusive Lernkontrollen und eine Prüfungsvorbereitungszeit von 120 Stunden.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Zulassung zur Abschlussprüfung

- 1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeine oder eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife besitzt,
 2. aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums eine der folgenden beruflichen Qualifikationen erworben hat:
 1. bei Wahl des Aufbaukurses Implantologie: eine in Deutschland erworbene Approbation oder eine von einer zuständigen staatlichen Stelle ihres/seines Herkunftslandes als gleichwertig anerkannte Qualifikation,
 2. bei Wahl eines der Aufbaukurse Traumatologie, Onkologie oder Fehlbildungen: die in Deutschland erlangte Anerkennung als Arzt für Mund-, Kiefer –und Gesichtschirurgie oder eine von einer zuständigen staatlichen Stelle ihres/seines Herkunftslandes als gleichwertig anerkannte Fachqualifikation.
 3. die Prüfung zum *Master Of Oral Medicine* nicht endgültig nicht bestanden hat und hierüber eine entsprechende Erklärung abgibt.
 4. am Weiterbildungsstudium IMC Master Programm teilgenommen und in diesem Rahmen folgende Nachweise erworben hat:
 1. den Nachweis über eine erfolgreich durchgeführte Präsentation im Rahmen eines Seminars,

2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs (Modul 1) sowie den Modulen des gewählten Aufbaukurses gemäß Anhang. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 setzt jeweils das Bestehen einer das Modul abschließenden Klausur voraus. Teilnehmerinnen/Teilnehmern, die eine abgeschlossene Weiterbildung zur Fachzahnärztin/zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie oder eine im Ausland erworbene gleichwertige Qualifikation nachweisen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Teilnahme an denjenigen praktischen Kursen erlassen, deren Gegenstände bereits Inhalt der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt oder der gleichwertigen ausländischen Qualifikation waren.
 3. Ist die Beibringung einer nach Absatz 1 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: einer mündlichen Prüfung und einer Abschlussarbeit.“
 4. § 8 Abs. 2 entfällt.
 5. § 8 Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 6. § 8 Abs. 4 wird zu Abs. 3. Satz 1 erhält folgende Fassung: „Gegenstand der Abschlussarbeit ist eine ausführliche Falldarstellung oder eine Problemdarstellung aus der oralen Medizin mit entsprechenden Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur.“
 7. § 8 Abs. 5 wird zu Abs. 4. Sein Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.“
 8. § 8 Abs. 6 wird zu Abs. 5.
 9. In § 9 Abs. 3 wird „in allen drei Prüfungsteilleistungen“ ersetzt durch „in beiden Prüfungsteilen“.
 10. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In diese Gesamtnote gehen die Noten aus der mündlichen Prüfung und die Note für die Abschluss-Hausarbeit mit jeweils einem Gewicht von 50 % ein.“
 11. Nach § 9 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A die besten 10 Prozent
- B die nächsten 25 Prozent
- C die nächsten 30 Prozent
- D die nächsten 25 Prozent
- E die nächsten 10 Prozent

der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.“

12. § 9 Abs. 5 und 6 werden zu § 9 Abs. 6 und 7.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 gilt für alle Studierenden, die ihre Ausbildung seit dem 01. Oktober 2003 begonnen haben. Artikel I Nr. 2 – 12 gelten für alle Studierenden, die ihre Ausbildung seit dem 01. Oktober 2006 begonnen haben.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 24. Oktober 2006.

Münster, den 31. Oktober 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Oktober 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Satzung vom 1.10.2007
zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 22.10.2002**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. §§ 53 Abs. 4, 56 Abs. 1 Hochschulgesetz folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel 1

"§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Um eine sinnvolle Vertretung der spezifischen Interessen der Studierenden nach Fächern zu gewährleisten, gliedert sich die Studierendenschaft in folgende Fachschaften:

Lateinamerikawissenschaften
 Evangelische Theologie
 Katholische Theologie
 Jura
 Wirtschaftswissenschaften
 Medizin
 Zahnmedizin
 Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management
 Kommunikationswissenschaft
 Pädagogik
 Politik
 Soziologie
 Wirtschaftspolitik
 Lehramtsausbildung Berufskolleg
 Psychologie
 Sport
 Ethnologie
 Geschichte
 Klassische Philologie
 Klassische und frühchristliche Archäologie
 Kunstgeschichte
 Musikpädagogik / Musiktherapie
 Musikwissenschaft
 Philosophie
 Ur- und Frühgeschichte
 Volkskunde / europäische Ethnologie
 Allgemeine Sprachwissenschaft
 GHR / Primarstufe
 Germanistik
 Islamwissenschaft
 Komparatistik
 Niederlandistik / Niederlandestudium
 Nordistik
 Orientalische Fächer
 Romanistik / Slavistik / Baltistik
 Sinologie

Anglistik
Indogermanistik
Mathematik
Physik
Geophysik
Chemie
Hauhaltswissenschaft
Pharmazie
Biologie
Geographie / Landschaftsökologie
Geowissenschaften (Lehreinheit II)
Geoinformatik
Musikhochschule
Religionswissenschaft
Kultur- und Sozialanthropologie"

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 1.10.2007 und der Genehmigung des Rektorats vom 25.10.2007

Münster, den 29.10.2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 in der Fassung vom 23.12.1998 hiermit verkündet.

Münster, den 29.10.2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles